

Statuten

Der Viehversicherungsgenossenschaft Albula

Personen-, Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Viehversicherungsgenossenschaft Albula“ bilden die Besitzer von Nutzvieh in der Region Albulatal/ Oberhalbstein und angrenzenden Gebiete seit 2001 auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Genossenschaft hat durch Eintrag im Handelsregister des Kantons Graubünden das Recht auf Persönlichkeit erworben.

Art. 2 Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Brienz/Brinzauls.

Art. 3 Zweck

Die Viehversicherungsgenossenschaft Albula bezweckt, ihre Mitglieder gegen den Schaden gemäss den Versicherungsbedingungen zu versichern, welcher dadurch entsteht, dass versicherte Tiere infolge von Krankheit, Unfall oder eines Elementarereignisses eingehen oder geschlachtet werden müssen. Sie führt eine Versicherung für Rindvieh und kann auch eine Versicherung für Kleinvieh und eine Zusatzversicherung für Rindvieh anbieten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden, die Rindvieh oder Kleinvieh besitzen und in der Region ihren Wohnsitz resp. Sitz haben.

Art. 5 Eintritt

Viehbesitzer erwerben die Mitgliedschaft mit dem in Rechtskraft erwachsenen Versicherungsantrag ihres Rindviehbestandes gemäss Versicherungsbedingungen, sowie durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Dem Vorstand der Genossenschaft steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit dem Eingang des Versicherungsantrages die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Macht er von diesem Recht innert Frist keinen Gebrauch, so ist der Antrag rechtskräftig.

Art. 6 Betriebsübergabe

Bei Übernahme eines versicherten Rindviehbestandes aus einer Betriebsübergabe kann die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand erworben werden. Der Übernehmer tritt damit in die Rechte und Pflichten des bisherigen Besitzers ein.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschliessung eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, können Viehbesitzer durch Beschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Ausschluss verfügt werden:

- a) bei wiederholtem Verzug der Prämienzahlung
- b) bei Abgabe wissentlich falscher Angaben
- c) bei schlechter Wartung und Pflege sowie bei Tierquälerei
- d) bei Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche und sanitärische Anordnungen
- e) bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft

Der Ausschluss kann mit Rekurs innert 20 Tagen bei der Generalversammlung angefochten werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 9 Erben

An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 10 Haftbarkeit

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Anspruchsrecht

Mit erfolgtem Austritt fallen Ansprüche an die Genossenschaft die das Mitglied bis zum Austritt nicht geltend gemacht hat, dahin.

Sämtliche fälligen Forderungen zu Gunsten der Genossenschaft sind per Austritt zu begleichen.

III. ORGANISATION

Art. 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Geschäftsstelle
- D) die Revisionsstelle

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, im ersten Quartal statt. Ort und Zeit derselben bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Generalversammlung hat mittels Zirkular oder zweimaliger Ausschreibung im landwirtschaftlichen Publikationsorgan (Bündner Bauer) unter Bekanntgabe der Traktandenliste und Einhaltung einer Einladungsfrist von 20 Tagen zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern werden nur behandelt, wenn sie dem Vorstand spätestens am 20. Januar vor der Generalversammlung schriftlich zugegangen sind.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Einladung des Vorstandes
- b) wenn die Kontrollstelle die Einberufung verlangt
- c) wenn mindestens 5 Prozent der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 15 Leitung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Der Geschäftsführer führt das Protokoll.

Art. 16 Stimmrecht

An der Generalversammlung entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei der Beschlussfassung über Statutenänderungen (Art. 30) und Auflösung der Genossenschaft (Art. 31). Ein Bevollmächtigter kann nur mittels schriftlicher Vollmacht ein Mitglied vertreten.

Art. 17 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden mit offenem Handmehr durchgeführt. Drei stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer können schriftliche und geheime Durchführung von Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 18 Traktanden der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet über nachstehende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Déchargeerteilung an die Verwaltung
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- e) Anträge des Vorstandes
- f) Anträge gemäss Art.13 Abs. 2 der Statuten
- g) Statutenänderung
- h) Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder
- i) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- j) Beschlussfassungen, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

B) VORSTAND

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes müssen die verschiedenen Talschaften der Region berücksichtigt werden.

Art. 20 Kompetenz

Dem Vorstand obliegt, soweit nicht die Kompetenz der Generalversammlung gegeben ist, die Leitung der Geschäfte der Genossenschaft, die Verwaltung ihres Vermögens, die Bildung eines Ausschusses von drei Mitgliedern, die Anpassung von Versicherungsbedingungen, Entschädigungstabellen und Prämien, die Vorbereitung eines Besoldungsreglementes zu Handen der Generalversammlung sowie die Vertretung der Genossenschafter gegenüber Dritten vor Gericht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv oder jeder mit dem Geschäftsführer. Für alle Verwaltungsgeschäfte, mit Ausnahme der Vermögensverwaltung ist der Geschäftsführer einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 21 Geschäftsstelle

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und soweit nötig weitere Angestellte, setzt vertraglich deren Besoldung fest und erlässt ein Pflichtenheft.

C) GESCHÄFTSSTELLE

Art. 22 Aufgaben

Die Geschäftsstelle besorgt den laufenden Geschäftsverkehr gemäss Pflichtenheft und nach den Weisungen des Vorstandes.

D) REVISIONSSTELLE, KONTROLLSTELLE

Art. 23 Zusammensetzung Wahlen

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird dies falls bis zum Vorliegen eines Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

Art. 24 Kontrollstelle

Wird auf die Revisionsstelle gemäss Art.23 verzichtet, wird eine interne Kontrollstelle, bestehend aus zwei Genossenschaftern und einem Stellvertreter gewählt. Die Kontrollstelle kann auch einem Büchersachverständigen übertragen werden, der nicht Genossenschafter ist. Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes.

Die Kontrollstelle hat die von der Verwaltung abgelegte Jahresrechnung und Bilanz samt Belegen zu prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 25 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Der Amtsantritt erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen zu Beginn des der Wahl folgenden Monats und bei Zwischenwahlen sofort nach der Wahl.

Zwischenwahlen gelten nur für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 26 Besoldungen

Sämtliche Besoldungen, mit Ausnahme der Honorierung des Geschäftsführers, erfolgen gemäss Besoldungsreglement.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 27 Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Jahresrechnung und Bilanz ist jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.

Art. 28 Vermögensteile

Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus:

- a) Eigenkapital Viehversicherungsgenossenschaft Albula

Art. 29 Eigenkapital

Sinkt das Eigenkapital der Viehversicherungsgenossenschaft Albula unter 4 % der Höhe des Versicherungskapitals, so muss der Vorstand die Versicherungsprämien anpassen.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 30 Statutenänderung

Zur Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 31 Voraussetzung für die Auflösung

Zur Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird die Genossenschaft aufgelöst, so geht ihr Vermögen anteilmässig an die Viehversicherungsgenossenschaften, in welche die Mitglieder nach der Auflösung übertreten.

Treten keine der Mitglieder der Versicherungsgenossenschaft unmittelbar nach der Auflösung in eine andere Viehversicherungsgenossenschaft ein, so ist das Vermögen gemäss Art. 913 OR für andere genossenschaftliche Zwecke oder für gemeinnützige Bestrebungen zu verwenden.

VII. AUFSICHT UND RECHTSMITTEL

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Genossenschaftern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder in Versicherungsbelangen kann an der Generalversammlung rekurriert werden. Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Rekurse mit ihrer Stellungnahme der nächsten Generalversammlung vorzulegen.

Beschlüsse und Entscheide der Generalversammlung können beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft angefochten werden.

Das Anfechtungsrecht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 33 Bekanntmachungen

Die gesetzlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsregister (SHAB).

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

Die Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. März 2014 genehmigt worden und ersetzen alle Bisherigen. Sie treten rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderung der Statuten erfolgten am: 22. März 2001, 26. März 2008 und 31. März 2009

Der Präsident: Gion-Franzestg Schaniel

Die Aktuarin: Sonja Christen